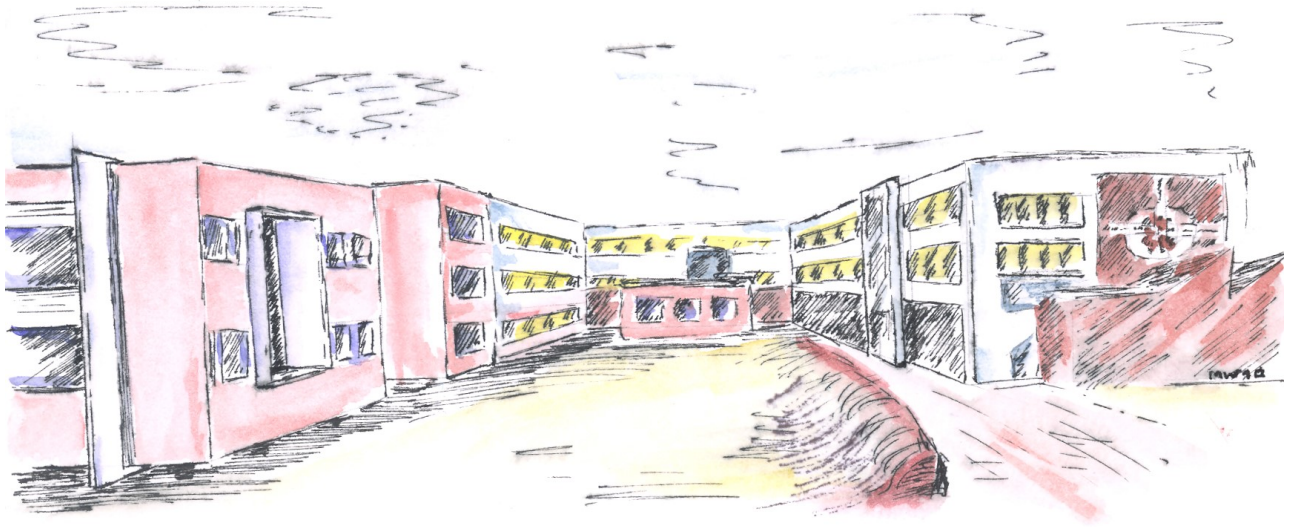
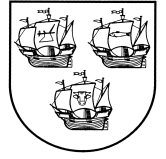


# Berufliche Schule des Kreises Nordfriesland in Niebüll

Zentrum  
der Beruflichen Bildung  
im Norden



## Berufsfachschule III Fachrichtung Sozialpädagogik Ausbildungsgang „Sozialpädagogische/-r Assistent/-in“

Informationen für Bewerberinnen und Bewerber und deren Eltern  
(vorbehaltlich gesetzlicher Änderungen)

## **I. Zur Tätigkeit der sozialpädagogischen Assistentin, des sozialpädagogischen Assistenten**

Die Berufsfachschule, Fachrichtung Sozialpädagogik, Ausbildungsgang „Sozialpädagogische/-r Assistent/-in“ bildet sozialpädagogische Assistenten/-innen aus, die als zusätzliche Kraft neben einer sozialpädagogischen Fachkraft (Erzieher/-in oder Sozialpädagoge/-in) in Einrichtungen wie Krippe, Kindergarten, Hort, Kinderkurheim oder Kinderheim mit Kindern arbeiten.

Um Kindern einen weiten Zugang zur Umwelt und zu sich selbst zu ermöglichen, werden in diesem Arbeitsfeld besondere Ansprüche an die Kommunikationsfähigkeit und Kreativität gestellt.

## **II. Dauer und Ziel der Ausbildung**

Der Bildungsgang dauert zwei Jahre und schließt mit einer staatlichen Prüfung ab. Nach bestandener Abschlussprüfung erfolgt die Zuerkennung der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Sozialpädagogische Assistentin“ oder „Staatlich geprüfter Sozialpädagogischer Assistent“.

## **III. Voraussetzungen für die Aufnahme**

Die Voraussetzung für die Aufnahme ist der Mittlere Bildungsabschluss (früher: Realschulabschluss) oder ein gleichwertiger Abschluss. Ist die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber höher als die Zahl der zur Verfügung stehenden Schulplätze, erfolgt die Aufnahme gemäß dem von der Schulkonferenz beschlossenen Aufnahmeverfahren. Die Aufnahme erfolgt in einer von Leistungsgesichtspunkten bestimmten Rangfolge.

Nach Zusage eines Schulplatzes in die Berufsfachschule Fachrichtung Sozialpädagogik sind ein erweitertes Führungszeugnis und eine Bescheinigung über die Belehrung nach § 43 Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. März 2013 (BGBl I S. 566), vorzulegen. Wurde der schulische Abschluss im Ausland erworben, ist der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 nach dem „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen: lehren, lernen, beurteilen“ vorzulegen.

## **IV. Ausbildungsinhalte**

Die Ausbildungsinhalte werden in 4 Lernfeldern vermittelt:

- Lernfeld 1: Berufliche Identität und professionelle Perspektiven entwickeln
- Lernfeld 2: Kinder in ihrer Entwicklung und in ihren vielfältigen Lebenswelten verstehen und pädagogische Beziehungen zu ihnen entwickeln
- Lernfeld 3: Entwicklungs- und Bildungsprozesse initiieren, begleiten und auswerten
- Lernfeld 4: Konzeptionell und kooperativ im sozialpädagogischen Handlungsfeld agieren
- Zusätzlich: Wahlpflichtbereich, Deutsch/Kommunikation

Durch Zusatzunterricht kann die Fachhochschulreife erworben werden.

In der ersten und zweiten Klassenstufe der Berufsfachschule werden Praktika von jeweils zehnwöchiger Dauer in zwei verschiedenen Einrichtungen des Berufsfeldes Sozialpädagogik durchgeführt, die zuvor im Unterricht vorbereitet werden.

Es findet eine mehrtägige Klassenfahrt statt.

## **V. Kosten und Förderung**

Der Besuch der Berufsfachschule ist schulgeldfrei. Die Lernmittel werden im Rahmen der geltenden Bestimmungen kostenlos zur Verfügung gestellt. Für besondere unterrichtliche Aufgaben können geringe Kosten entstehen, die von den Schülerinnen und Schülern zu tragen sind.

Die Kosten für die mehrtägige Klassenfahrt sind von den Schülerinnen und Schülern zu tragen.

Die Ausbildung zur sozialpädagogischen Assistentin/ zum sozialpädagogischen Assistenten ist nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) förderungsfähig. Nähere Auskünfte erteilt das zuständige Amt für Ausbildungsförderung, Kreis Nordfriesland, 25813 Husum, Marktstraße 6, Telefon-Nr. 04841/67559, das auch entsprechende Anträge entgegennimmt.

## VI. Anmeldung zur Ausbildung

Dem Aufnahmeantrag sind beizufügen: (Bitte keine Bewerbungsmappen)

1. Lebenslauf in tabellarischer Form
2. Zwei Lichtbilder
3. Zeugnis zum Nachweis des Mittleren Bildungsabschlusses (z.B. Realschulabschlusszeugnis bzw. Halbjahreszeugnis) in beglaubigter Fotokopie.
4. Ggf. der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2
5. Eine schriftliche Erklärung des Bewerbers / der Bewerberin darüber, ob und ggf. wann und wo er/sie eine vergleichbare Schule bereits besucht hat (siehe Aufnahmeantrag).
6. Ausgefüllter Datenerfassungsbogen
7. Wenn vorhanden, kann eine Bescheinigung über die Belehrung nach § 43 Infektionsschutzgesetz eingereicht werden. Ansonsten ist diese Bescheinigung mit der Aufnahme des Schulbesuchs einzureichen.

Über die Aufnahme entscheidet der Schulleiter. Die Entscheidung wird dem Bewerber / der Bewerberin zum frühestmöglichen Termin nach Bewerbungsschluss schriftlich mitgeteilt.

Mit der Zusage einer Aufnahme in die Berufsfachschule Sozialpädagogik wird die Bewerberin / der Bewerber gesondert, schriftlich aufgefordert, ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen, das am 1. Schultag nicht älter als drei Monate ist.

**Bewerbungsschluss: 28. Februar**

## VII. Hinweis

An die Persönlichkeit zukünftiger Sozialpädagogischer Assistentinnen und Sozialpädagogischer Assistenten werden besondere Anforderungen gestellt, weil sie in ihrer späteren Berufspraxis vor allem mit ihren persönlichen Haltungen, ihrer Glaubwürdigkeit und Integrität arbeiten werden. Die Übernahme von Verantwortung und Vorbildfunktion setzt eine stabile Persönlichkeitsstruktur voraus. So ist z.B. eine Abhängigkeit von Suchtmitteln mit diesen Anforderungen nicht vereinbar. Bei festgestellter Suchtmittelabhängigkeit unterbindet die Schule die Durchführung von Pädagogischen Praxiswochen. Ein Abschluss der Ausbildung ist dann nicht möglich.

Weil die Persönlichkeit für die Ausübung des Berufes als Sozialpädagogische/r Assistent/in geeignet sein muss, ist mit der Zusage einer Aufnahme ein erweitertes Führungszeugnis (Belegart N) vorzulegen. Die Vorlage dieses Dokuments wird von einer zunehmenden Zahl sozialpädagogischer Einrichtungen auch von Praktikantinnen und Praktikanten verlangt. Einen Antrag auf Ausstellung des erweiterten Führungszeugnisses nimmt die Meldebehörde entgegen. Dazu geht Ihnen im Falle der Aufnahme ein gesondertes Schreiben zu, welches zur Antragstellung bei Ihrer zuständigen Meldebehörde vorzulegen ist.

Grundsätzlich gilt für die Berufliche Schule des Kreises Nordfriesland in Niebüll die Ferienordnung des Landes Schleswig-Holstein (keine Insellösung)! Dieser Hinweis erfolgt, da keine Beurlaubungen zur Durchführung von Urlaubsreisen ausgesprochen werden.

## VIII. Kommunikation

**Berufliche Schule des Kreises  
Nordfriesland in Niebüll  
Uhlebüller Straße 15  
25899 Niebüll  
TELEFON: (0 46 61) 930 100  
FAX: (0 46 61) 930 199  
INTERNET: <http://www.bs-niebuell.de>  
Email: [info@bs-niebuell.de](mailto:info@bs-niebuell.de)  
und  
Berufliche Schule des Kreises  
Nordfriesland in Niebüll  
- Abteilung für sozialpädagogische Berufe -  
Rathausstraße 21  
25899 Niebüll  
TELEFON: (0 46 61) 87 77  
FAX: (0 46 61) 94 12 56**

Bitte beachten Sie, dass in der Zeit zwischen Beratung und dem Schulbesuch Änderungen der Bestimmungen für Bildungsgänge vorgenommen werden können.